

**Informationsrundschriften für technische Beamte, beauftragte Beamte und
für die Gemeinden
zur Umsetzung von Artikel 51 des EWR vom 5. Juli 2018
bezüglich der Verwaltung und Rückverfolgbarkeit von Erde durch
Abänderung verschiedener Bestimmungen in diesem Zusammenhang**

Artikel 51 des Erlasses vom 5. Juli 2018 bezüglich der Verwaltung und Rückverfolgbarkeit von Erde mit Abänderung verschiedener Bestimmungen - EWR „Erde“ - tritt am 1. September 2018 in Kraft. Es folgen einige Verdeutlichungen bezüglich seiner Umsetzung:

(1) Die **Aufschüttung** ist der Verwertungsvorgang, bei dem exogenes **Erdreich** und **natürliches Gestein** zu Wiederinstandsetzungszwecken in ausgeschachteten Zonen oder, im Bereich der technischen Planung, für landschaftbauliche Arbeiten verwendet werden.

(2) Der Begriff „**natürliches Gestein**“ deckt folgende verwertbare Abfälle:

- Nicht kontaminierte, nicht metallhaltige Natursteinmaterialien, die nicht mit der (direkten) Umgebung reagieren können, aus der mineralgewinnenden Industrie, der Bebauung oder dem Bauwesen gemäß Anhang 1 des Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Verwertung bestimmter Abfälle (Code 010102);
- Bei der Bearbeitung von Natursteinen erzeugter Sand gemäß Anlage 1 Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Verwertung bestimmter Abfälle (Code 010409I).

(3) Gemäß Artikel 51 des EWR „Erde“, ist die **Aufschüttung** ab 1. September 2018 eine klassifizierte Tätigkeit, für die eine Umweltgenehmigung oder Erklärung erforderlich ist:

- in Gebieten mit Extraktionsabhängigkeiten im Sinne des GRE, unabhängig vom Gesamtvolumen;
- in allen Bereichen des Sektorenplans mit Ausnahme der Extraktionsabhängigkeitszone im Sinne des GRE, wenn das Gesamtvolumen mehr als 1.000 m³ beträgt oder wenn die Böschung ungeachtet des Gesamtvolumens ganz oder teilweise unter dem natürlichen Niveau des Grundwassers liegt.

(4) Aufschütten ist eine klassifizierte Tätigkeit, die unter die folgenden Rubriken fällt:¹:

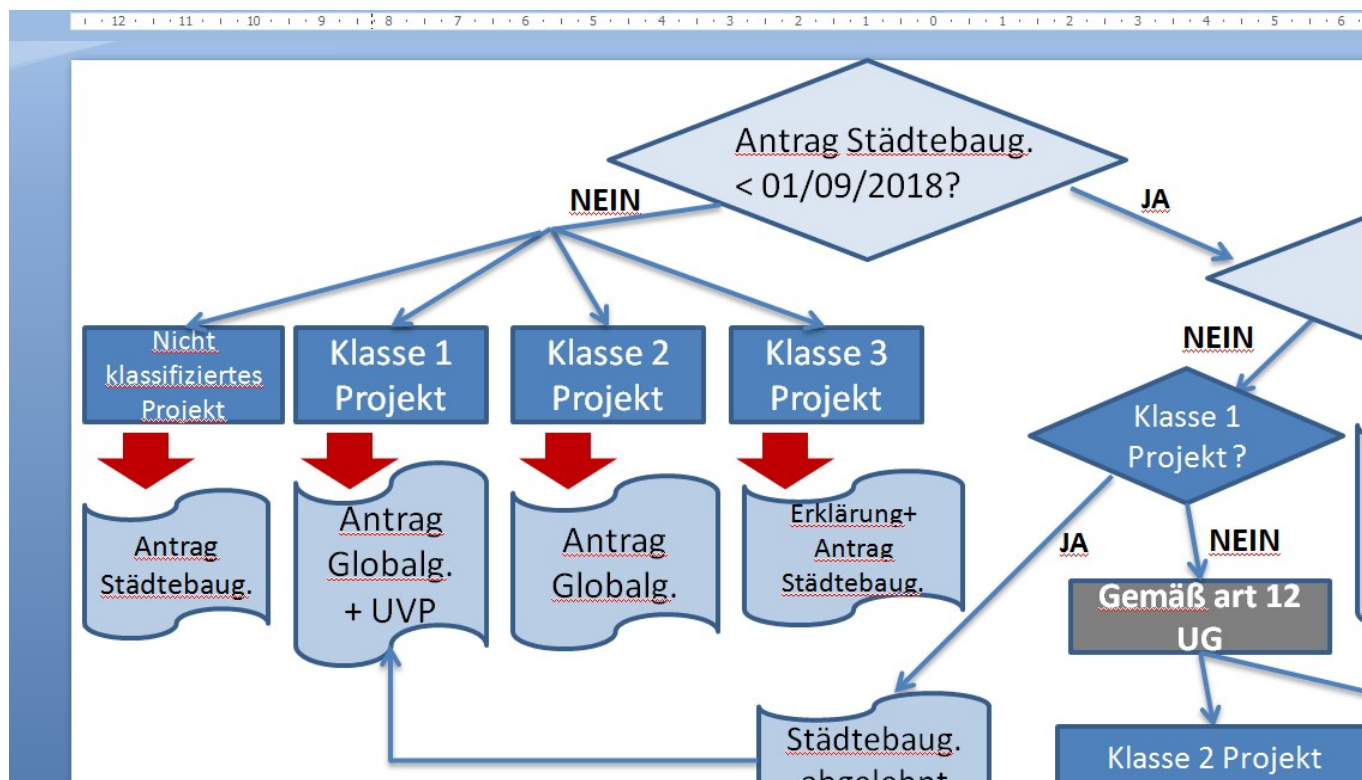
Nummer — Anlage oder Tätigkeit	Klasse	UVP	Zu Rate zu ziehende Einrichtungen
14.91 Aufschüttung in Gebieten mit Extraktionsabhängigkeiten im Sinne des GRE mit exogenem Erdreich und Naturgestein.			
14.91.01 in den nicht unter die Rubrik 14.91.02 fallenden Fällen	2		ABA– ANF
14.91.02 wenn die Böschung ganz oder teilweise unterhalb des natürlichen Grundwasserniveaus liegt oder mehr als 500.000 m ³ beträgt.	1	x	ABA– AWAC – DESO – ANF
90.28 Aufschüttung in allen Gebieten des Sektorenplans mit Ausnahme der Gebiete mit Extraktionsabhängigkeiten im Sinne des GRE mit exogenem Erdreich und Naturgestein.			
90.28.01. Aufschüttung mit natürlichem Erdreich und Naturgestein, entsprechend der Nutzungsart des Grundstückes.			
90.28.01.02 wenn das Gesamtvolumen mehr als 1.000 m ³ und höchstens 10.000 m ³ beträgt	3		
90.28.01.03 wenn das Gesamtvolumen mehr als 10.000 m ³ und höchstens 500.000 m ³ beträgt	2		ABA
90.28.01.04 wenn die Böschung ganz oder teilweise unterhalb des natürlichen Grundwasserniveaus liegt oder mehr als 500.000 m ³ beträgt.	1	x	ABA– AWAC – DESO – ANF
90.28.02* Aufschüttung mit natürlichem Erdreich und Naturgestein in Nutzungsgebieten vom Typ I, II oder IV in Abweichung von der allgemeinen Ordnung zur Benutzung von Ausgrabungserde abhängig von der Verwendungsart, gemäß Artikel 15 des Erlasses vom 5. Juli 2018 bezüglich der Verwaltung und Rückverfolgbarkeit von Erde mit Abänderung verschiedener Bestimmungen.			
90.28.02.01* wenn das Gesamtvolumen höchstens 100.000 m ³ beträgt	2		ABA
90.28.02.02* wenn die Böschung ganz oder teilweise unterhalb des natürlichen Grundwasserniveaus liegt oder mehr als 100.000 m ³ beträgt.	1	x	ABA– AWAC – DESO – ANF

* siehe Punkt (6)

¹Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten, in der aktuell gültigen Fassung

<http://environnement.wallonie.be/legis/pe/pe005.htm>

(5) Übergangsbestimmungen



In Fällen, in denen eine Umweltgenehmigung gemäß Artikel 51 des EWR „Erde“ erforderlich ist:

- **Vor 1. September 2018** ausgestellte Städtebaugenehmigungen gelten als Globalgenehmigung bis zu ihrem Verfalltag gemäß Artikel D.IV.84 GRE.
- **Städtebaugenehmigungen, deren Antrag vor dem 12. Oktober 2018 eingereicht wurde;**
 - a. Am 12.10.2018 in der Untersuchungsphase befindliche Genehmigungen (1. Instanz oder Einspruch) für Projekte der Klasse 1 werden wegen Fehlens der UVP abgelehnt;
 - b. alle anderen Genehmigungen werden weiter untersucht und unterliegen bei Zusage den Bestimmungen von Artikel 12 des Erlasses über die Umweltgenehmigung²:
In diesem Fall ist der Betreiber zum Folgenden verpflichtet:
 - für Tätigkeiten der Klasse 2: Beantragung einer Umweltgenehmigung innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten des EWR vom 5. Juli 2018, d.h. vor dem 1. Juni 2019;
 - für Tätigkeiten der Klasse 3: Abgabe der erforderlichen Umwelterklärung innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten des EWR vom 5. Juli 2018, d.h. vor dem 1. Juni 2019
 Der Betrieb kann bis zur Bekanntgabe der endgültigen Entscheidung über den Antrag auf eine Umweltgenehmigung fortgesetzt werden.
- Aufschüttungsprojekte, deren **Genehmigungsantrag nach dem 12. Oktober 2018** gestellt wurden, sind genehmigungspflichtig gemäß den unter (4) angeführten Rubriken.
 - ✓ nicht klassifiziertes Projekt: Städtebaugenehmigung
 - ✓ Projekt der Klasse 1: Globalgenehmigung und UVP

² 11. März 1999 - Erlass über die Umweltgenehmigung

<http://environnement.wallonie.be/legis/pe/PE001.htm>

- ✓ Projekt der Klasse 2: Globalgenehmigung
- ✓ Projekt der Klasse 3: Erklärung + Städtebaugenehmigung

(6) Rubrik 90.28.02

„Aufschüttung mit natürlichem Erdreich und Naturgestein in Nutzungsgebieten vom Typ I, II oder IV in Abweichung von der allgemeinen Ordnung zur Benutzung von Ausgrabungserde abhängig von der Verwendungsart, gemäß Artikel 15 des Erlasses vom 5. Juli 2018 bezüglich der Verwaltung und Rückverfolgbarkeit von Erde mit Abänderung verschiedener Bestimmungen.“

Diese Rubrik beruht auf Artikel 15 des EWR „Erde“ und ist ein Antrag auf Abweichung von den in Artikel 14 festgelegten allgemeinen Regeln der Bodennutzung.

Artikel 14 und 15 treten am 1. Mai 2020 in Kraft; Aufschüttungstätigkeiten aufgrund der Rubrik 90.28.02 sind daher erst ab 1. Mai 2020 gültig.

Genehmigungsanträge für die Tätigkeit 90.28.02 können jedoch vor dem 1. Mai 2020 eingereicht werden. In der Entscheidung muss aber festgelegt werden, dass die in Artikel 15 genannte Ausnahmeregelung erst ab dem 1. Mai 2020 umgesetzt werden kann.

Zu beachten ist, dass diese Anträge gemäß Anhang XXXV mit einer Risikostudie für jede von der Ausnahmeregelung betroffene Zone einhergehen müssen. Diese Risikostudie wird von einem anerkannten Sachverständigen im Sinne des Erlasses über Bodenbewirtschaftung und Bodensanierung und gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses durchgeführt.

(7) Inhalt des Antrags

Gemäß Artikel 54 und 55 des EWR „Erde“ wird dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und die verschiedenen Ausführungsmaßnahmen des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ein Anhang XXXV hinzugefügt.

Um über nützliche Informationen zur Bearbeitung der Anträge zu verfügen, wird in der Zwischenzeit gebeten, diese Information in der Antragsakte anzugeben.

- A. *Aufschüttung mit exogenem Erdreich und Naturgestein in Gebieten mit Extraktionsabhängigkeiten im Sinne des GRE gemäß Rubrik 14.91 von Anhang I des Erlasses der Wallonischen Regierung, die die Liste der UVP-pflichtigen Projekte und der klassifizierten Anlagen und Tätigkeiten festlegt.*

Der Antrag enthält neben den im allgemeinen Antragsformular für Umweltgenehmigungen und Globalgenehmigungen verlangten Angaben folgende Informationen:

- 1° *betreffende Abfallverwertungs_codes unter den folgenden Codes: 170504, 020401, 010102 und 010409I;*
- 2° *die Pläne des Verwertungsstandorts im geeigneten Format, in denen die Arten der tatsächlichen und rechtlichen Verwendung sowie die Synthese mit der am stärksten einschränkenden Art und dem Ort der geplanten Böschungen angegeben sind;*

- 3° die topographischen Profile, die es ermöglichen, das tatsächliche und geplante Relief zu erfassen;
- 4° voraussichtliches Aufschüttungsvolumen;
- 5° die Höhenmessung des Grundwassers im Ruhezustand;
- 6° geplanter Verkehr (Transport, Reiserouten);
- 7° Zweck der Handlung;
- 8° bei Antrag auf Abweichung von den allgemeinen Regeln der Bodennutzung für die Art der Nutzung: eine Risikostudie pro von der Abweichung betroffene Zone.

B. Aufschüttung mit der Nutzung der Zone entsprechendem Erdreich und Gestein in allen Gebieten des Sektorenplans mit Ausnahme der Gebiete mit Extraktionsabhängigkeiten im Sinne des GRE gemäß Rubrik 90.28.01 von Anhang I des Erlasses der Wallonischen Regierung, die die Liste der UVP-pflichtigen Projekte und der klassifizierten Anlagen und Tätigkeiten festlegt.

Der Antrag enthält neben den im allgemeinen Antragsformular für Umweltgenehmigungen und Globalgenehmigungen verlangten Angaben folgende Informationen:

- 1° betreffende AbfallverwertungsCodes unter den folgenden Codes: 170504, 020401, 010102 und 010409I;
- 2° Zuweisungen zum Sektorenplan;
- 3° im Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 aufgeführten Abfallcodes zur Förderung der Verwertung bestimmter Abfallarten;
- 4° die Pläne des Verwertungsstandorts im geeigneten Format, in denen die Arten der tatsächlichen und rechtlichen Verwendung sowie die Synthese mit der am stärksten einschränkenden Art und dem Ort der geplanten Böschungen angegeben sind;
- 5° die topographischen Profile, die es ermöglichen, das tatsächliche und geplante Relief zu erfassen;
- 6° voraussichtliches Aufschüttungsvolumen;
- 7° die Höhenmessung des Grundwassers im Ruhezustand;
- 8° geplanter Verkehr (Transport, Reiserouten);
- 9° Zweck der Handlung.

C. Aufschüttung mit Erdreich und Gestein zur Bildung von Böschungen in Abweichung von der allgemeinen Ordnung zur Benutzung für die Verwendungsart, mit Ausnahme des Gebietes mit Extraktionsabhängigkeiten, im Sinne des GRE gemäß Rubrik 14.91 von Anhang I des Erlasses der Wallonischen Regierung, die die Liste der UVP-pflichtigen Projekte und der klassifizierten Anlagen und Tätigkeiten festlegt.

Der Antrag enthält neben den im allgemeinen Antragsformular für Umweltgenehmigungen und Globalgenehmigungen verlangten Angaben folgende Informationen:

- 1° Zuweisungen zum Sektorenplan
- 2° betreffende AbfallverwertungsCodes unter den folgenden Codes: 170504, 191302, 020401, 010102 und 010409I;
- 3° die Pläne des Verwertungsstandorts im geeigneten Format, in denen die Arten der tatsächlichen und rechtlichen Verwendung sowie die Synthese mit der am stärksten einschränkenden Art und dem Ort der geplanten Böschungen angegeben sind

4° die topographischen Profile, die es ermöglichen, das tatsächliche und geplante Relief zu erfassen

5° voraussichtliches Aufschüttungsvolumen

6° die Höhenmessung des Grundwassers im Ruhezustand

7° geplanter Verkehr (Transport, Reiserouten)

8° Zweck der Handlung

9° eine Risikostudie pro von der Ausnahmeregelung betroffenes Gebiet.

(8) Qualität der Erde und Nutzungsarten

Die Qualität und die Nutzungsart der Erde werden nach dem Nutzungsdatum (vor dem 30. April 2020 und nach dem 1. Mai 2020) und nach der Rubrik (14.91, 90.28.01 oder 90.28.02) unterschieden. Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Fälle:

Rubrik	Benutzungsdatum der Erde	Qualität und Nutzungsart der Erde	Kommentar zur Qualität und Nutzungsart der Erde
14.91	< 30. April 2020	Nicht kontaminierte Ausgrabungserde (170504) und Erde von Rüben- und anderer Gemüseproduktion (020401) gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001. Diese Abfallarten sind ausdrücklich von GRE Artikel R.II.33-1 zugelassen.	Situation unverändert gegenüber der aktuellen Lage. Die Nutzungsart im Sinne des Erlasses „Erde“ muss bereits deutlich in der Genehmigung stehen, damit ab 1. Mai 2020 eindeutig bestimmt werden kann, ob die Erde akzeptabel ist.
	> 1. Mai 2020	Erde entspricht den Nutzungsbedingungen gemäß Erlass vom 5. Juli 2018 bezüglich der Verwaltung und Rückverfolgbarkeit von Erde mit Abänderung verschiedener Bestimmungen	Die Nutzung der Erde hängt von der/den Nutzungsart(en) des Bodens ab, auf dem sie verwendet wird. Die Nutzungsarten werden gemäß Artikel 12 des Erlasses „Erde“ bestimmt³. Es gibt 5 Nutzungsarten: Natur (I), Landwirtschaft (II), Wohngebiet (III), Entspannung und Geschäfte (IV) und Industrie (V). Die Nutzungsart wird vom Antragsteller vorgeschlagen und durch das

³ Art. 12 [...]

Die Nutzungsart der Empfangsstelle der Erde wird wie folgt festgelegt:

- 1° nach dem rechtlichen Status des Gebiets in dem Sektorenplan, dem Flächennutzungsplan oder dem lokalen Orientierungsschema gemäß Anhang 2 des Erlasses;
- 2° nach der gegenwärtigen oder geplanten Nutzungsart im Hinblick auf die tatsächliche Situation gemäß Anhang 3 des Erlasses;
- 3° nach der natürlichen oder landwirtschaftlichen Nutzungsart für unter Artikel 9 Absatz 3 des Erlasses angeführte Grundstücke.
- 4° bei Widerspruch zwischen der Rechtslage nach 1° und der Nutzungsart nach 2°: nach der empfindlichsten Verwendung.

Standorte mit mehreren Nutzungsarten werden nach den Nutzungsarten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 unterteilt.

Rubrik	Benutzungsdatum der Erde	Qualität und Nutzungsart der Erde	Kommentar zur Qualität und Nutzungsart der Erde
			Gutachten der ABA bestätigt. Die Nutzungsart im Sinne des Erlasses „Erde“ muss bereits deutlich in der Genehmigung stehen, damit eindeutig bestimmt werden kann, ob die Erde akzeptabel ist.
90.28.01	< 30. April 2020	Erde in Übereinstimmung mit den Verwertungsumständen, den Merkmalen und den Nutzungsarten der Erde gemäß Anhang 1 des Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Verwertung bestimmter Abfallarten (170504, 020401 und 191302)	Situation unverändert gegenüber der aktuellen Lage. Dazu gehören nicht kontaminierte Erde, Erde von Rüben- und anderer Gemüseproduktion sowie dekontaminierte Erde. Die Nutzungsart im Sinne des Erlasses „Erde“ muss bereits deutlich in der Genehmigung stehen, damit ab 1. Mai 2020 eindeutig bestimmt werden kann, ob die Erde akzeptabel ist.
	> 1. Mai 2020	Erde entspricht den Nutzungsbedingungen gemäß Erlass vom 5. Juli 2018 bezüglich der Verwaltung und Rückverfolgbarkeit von Erde mit Abänderung verschiedener Bestimmungen	Die Nutzung der Erde hängt von der/den Nutzungsart(en) des Bodens ab, auf dem sie verwendet wird. Die Nutzungsarten werden gemäß Artikel 12 des Erlasses „Erde“ bestimmt. Es gibt 5 Nutzungsarten: Natur (I), Landwirtschaft (II), Wohngebiet (III), Entspannung und Geschäfte (IV) und Industrie (V). Die Nutzungsart wird vom Antragsteller festgesetzt und durch das Gutachten der ABA bestätigt. Die Nutzungsart im Sinne des Erlasses „Erde“ muss bereits deutlich in der Genehmigung stehen, damit

Rubrik	Benutzungsdatum der Erde	Qualität und Nutzungsart der Erde	Kommentar zur Qualität und Nutzungsart der Erde
			eindeutig bestimmt werden kann, ob die Erde akzeptabel ist.
90.28.02.	< 30. April 2020	Nicht zutreffend	Artikel 15 des Erlasses „Erde“ tritt am 1. Mai 2020 in Kraft Es ist daher nicht möglich, von den allgemeinen Regeln für die Verwendung von Ausgrabungserde je nach der Nutzungsart abzuweichen.
	> 1. Mai 2020	Erde entspricht den Nutzungsbedingungen gemäß Erlass vom 5. Juli 2018 bezüglich der Verwaltung und Rückverfolgbarkeit von Erde mit Abänderung verschiedener Bestimmungen	Die Nutzung der Erde hängt von der/den Nutzungsart(en) des Bodens ab, auf dem sie verwendet wird. Die Nutzungsarten werden gemäß Artikel 15 des Erlasses „Erde“ bestimmt. Letzterer lässt eine Abweichung von den allgemeinen Regeln zu. Für die Nutzungsarten I, II oder IV kann Erde der Nutzungsart V verwendet werden, sofern: 1. eine Risikostudie im Sinne des Erlasses „Erde“ bestätigt, dass die Erde benutzt werden kann. Diese Studie wird von einem anerkannten Bodenexperten durchgeführt, vom Antragsteller vorgelegt und von der ABA genehmigt. 2. die obere Erdschicht entsprechend der Nutzungsart angebracht wird. Die Dicke wird durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der zukünftigen Nutzung des Grundstückes bestimmt.

Rubrik	Benutzungsdatum der Erde	Qualität und Nutzungsart der Erde	Kommentar zur Qualität und Nutzungsart der Erde
			In dieser Rubrik ist eine Umweltgenehmigung der Klasse 2 ab dem ersten Kubikmeter Erde erforderlich.

(9) Abfallverwertung für die Aufschüttung

Bezüglich Rubrik 14.91 ist die Aufschüttung mit folgendem Material exogenen Ursprungs zugelassen:

- Erde (siehe Punkt (8));
- Naturgestein (Gestein in natürlichem Zustand (010102) und Sand aus Naturgestein (010409I)).

Aufschüttung mit anderen Abfällen ist gemäß Artikel R.II.33-1 des GRE nicht zugelassen⁴.

Bezüglich Rubrik 90.28.01 und 90.28.02 ist die Aufschüttung mit folgendem Material exogenen Ursprungs zugelassen:

- Erde (siehe Punkt (8));
- Naturgestein (Gestein in natürlichem Zustand (010102) und Sand aus Naturgestein (010409I)).

Andere für Aufschüttungsarbeiten verwertbare Abfälle gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 dürfen für Aufschüttungsarbeiten verwendet werden, sofern die Voraussetzungen für die Verwertung des Erlasses vom 14. Juni 2001 erfüllt sind, und unbeschadet der in den Städtebau- und Globalgenehmigungen festgesetzten Bedingungen.

⁴ Art. R.II.33-1 [...]

Zur Verwertung können folgende Erde und Steine unter den in Anhang 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 festgelegten Bedingungen zur Verwertung bestimmter Abfallarten zugelassen werden:

1° nicht kontaminierte Ausgrabungserde nach Code 170504;

2° Erde von Rüben- und anderer Gemüseproduktion nach Code 020401;

3° Naturgestein nach Code 010102;

4° Sand aus Naturgestein nach Code 010409.“